
Vorlesung
Legal Gender Studies
Theoretische Grundlagen der
Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 27.6.2006

Rückblick

11. Männlichkeit(en)

11.1. Männerforschung zum Recht

11.2. „Hegemoniale Männlichkeit“

11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und
Verantwortung

Krise der Männlichkeit?

„Den Anlass, tatsächlich von einer Krise der Männer zu sprechen, liefern harte, objektive Fakten: die massiven Erziehungs- und Bildungsprobleme des männlichen Nachwuchses; die zunehmende, praktisch ausschließlich männliche Gewaltkriminalität; die für Männer besonders ungünstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt; ihre Unfähigkeit, sich auf Familie und Vaterschaft einzulassen; schließlich der Mangel an kulturellen Vorbildern für einen zukunftsfähigen Mann neuen Typs.“

Susanne Gaschke, Ihr Verlierer! DIE ZEIT
14.06.2006

11.1. Männerforschung zum Recht

„Law is Male“ als Phase feministischer Rechtswissenschaft:

- Männlichkeit der Rechtsdogmatik: Neutralität des Rechts als Maskierung männlicher Interessen (vgl. MacKinnon)
- Männlichkeit der Rechtspraxis: homosoziale und homophobe Kulturen produzieren Ausschlüsse, Verbindung von Männlichkeit mit Autorität (wird Frauen abgesprochen), „private“ Verpflichtungen werden Frauen zugeordnet, Männer dagegen haben kein Privatleben, etc.

11.1. Männerforschung zum Recht

Postmoderne Kritik an „Law is Male“:

- Genauso wenig wie es eine homogene Gruppe der „Frauen“ gibt, gibt es eine homogene Gruppe der „Männer“.
- Problematik der Gleichsetzung des Rechts mit den Interessen aller Männer. Notwendigkeit der Anerkennung einer Pluralität von Männlichkeiten und Hierarchien unter Männern.
- Der radikale Feminismus geht vom Bild der sexuellen Aggressivität und Omnipotenz der meisten Männer aus.

11.1. Männerforschung zum Recht

Dominante Begriffe der „kritischen“

Männerforschung zum Recht heute (vgl. Collier, *Current Legal Studies* 56 (2003), 345ff.):

- Annahme der sozialen Konstruktion des „Mannes“ und von „Männlichkeit“ im Rechtsdiskurs
- Zentrales Konzept: „hegemoniale Männlichkeit“

Untersuchungsfelder: insbes. Familienrecht, Strafrecht, Berufswelt der Juristen

11.2. „Hegemoniale Männlichkeit“

Hegemoniale Männlichkeit nach Connell
(Gender and Power, Cambridge 1987):

„Hegemonic masculinity was distinguished from other masculinities. Hegemonic masculinity was not assumed to be normal in the statistical sense; only a minority of men might enact it. But it was certainly normative. It embodied the currently most honored way of being a man, it required all other men to position themselves in relation to it, and it ideologically legitimated the global subordination of women.“

(Connell/Messerschmidt, Gender & Society 6 (2005), 829, 833).

11.2. „Hegemoniale Männlichkeit“

- Beispiel einer Umsetzung: Elemente hegemonialer Männlichkeit nach Meuser (Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit, 2001):
- Kennzeichnend: „Die ernstesten Spiele des Wettbewerbs“ (Bourdieu)
 - doppelte Distinktions- und Dominanzlogik im Verhältnis zu Frauen und anderen Männern
 - Homosoziale Gemeinschaften (Fußballspielen, Hooligans, Polizei-Corps, Rotary-Club etc.) als Orte männlicher Selbstvergewisserung in Zeiten der Transformation der Geschlechterordnung.

11.2. „Hegemoniale Männlichkeit“

Das autonome, männlich gedachte Subjekt

„Autonomie heisst genau genommen nicht Selbständigkeit oder Eigenständigkeit, wie meist angenommen, sondern Selbstgesetzgebung, d.i. freiwillige Unterwerfung unter das (selbst)gegebene Gesetz, und impliziert folglich dieselbe Dialektik von Herrschaft und Unterwerfung wie das moderne Subjekt, zu dessen Diskurs dieser Begriff ja auch als zentraler Topos gehört.“ (Maihofer 1995, S. 115)

Was bedeutet dies für Männer?

11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und Verantwortung

Vaterschaft in der Geschichte des europäischen Familienrechts:

- Rechte des Vaters des ehelichen Kindes nehmen ab (von väterlicher Gewalt zu elterlicher Sorge beider Elternteile, Abschwächung der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes)
- Zunahme von Rechten und Verantwortlichkeiten des Vaters des nichtehelichen Kindes
- Neue Rechtsprobleme mit Fortpflanzungsmedizin (insbes. heterologe Insemination)

11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und Verantwortung

Feststellung der zunehmenden Politisierung der Rechtsfragen rund um die Vaterschaft:

- Sorgerecht nach Trennung und Scheidung
- Beteiligung von Vätern an Betreuungsarbeit (vgl. Debatte um das Elterngeld)
- Stellung des biologischen Vaters (vgl. BVerfG FamRZ 2003, 816 ff.; EGMR: Görgülü/Deutschland, NJW 2004, 3397 ff.)
- Biologische v. soziale Vaterschaft (vgl. BGH 12. Januar 2005)

11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und Verantwortung

BVerfG, Urteil vom 9.4.2003, FamRZ 2003, 816 ff.

BGH Urteil vom 12. Januar 2005

- Welches Bild oder welche Bilder des „Vaters“ liegen den beiden Entscheidungen zugrunde?
- Mögliche Analyseperspektiven:
 - Bezug des Männerkörpers zu Fortpflanzung?
 - Wie wird die Beziehung von Männern zu Kindern gedacht?
- Weshalb keine Argumentation mit Geschlechtergleichheit?

11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und Verantwortung

Vaterschaft heute:

- Kann angesichts der sozialen Realität (Patchworkfamilien, Fortpflanzungsmedizin) noch an der Idee der Kernfamilie mit einem Vater und einer Mutter festgehalten werden? (Sheldon , 68(2005) Modern Law Review, 523-553)
- Biologische oder soziale Vaterschaft?
- Verantwortung oder Recht?

Vorbereitung bis zum 4. Juli 2006

Wählen Sie drei theoretische Ansätze aus, die während des Semesters behandelt wurden. Inwiefern gleichen oder unterscheiden sich deren Visionen für die Zukunft von Recht und Gesellschaft?